

Vertrag – Prozess – Restrukturierung

Festschrift für Reinhard Bork
zum 70. Geburtstag

Herausgegeben von
FLORIAN JACOBY
FRANK KEBEKUS
MICHAEL VEDER
GERHARD WAGNER

Mohr Siebeck

Vertrag – Prozess – Restrukturierung





Vertrag – Prozess – Restrukturierung

*Festschrift für Reinhard Bork
zum 70. Geburtstag*

Herausgegeben von

Florian Jacoby
Frank Kebekus
Michael Veder
Gerhard Wagner

Mohr Siebeck

ISBN 978-3-16-200198-6/eISBN 978-3-16-200199-3
DOI 10.1628/978-3-16-200199-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier. Satz: Reemers Publishing Services, Krefeld.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Am 24. Februar 2026 vollendet Reinhard Bork sein 70. Lebensjahr. Das ist Anlass für diese Festgabe, mit der wir Herausgeber den Jubilar gemeinsam mit weiteren Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunden sowie Weggefährtinnen und Weggefährten in insgesamt neunzig Beiträgen ehren möchten.

Diese Festschrift würdigt Reinhard Bork als einen vorbildlichen Hochschullehrer. Auf allen Feldern, die diese Berufung mit sich bringen kann, hat er sich allergrößte Verdienste erworben: Wissenschaft, akademische Lehre, Wissenschaftstransfer in die Praxis und universitäre Selbstverwaltung lagen und liegen ihm allesamt am Herzen. Viele Beiträge in dieser Festschrift heben einzelne, teils ganz persönliche Aspekte aus dem Werk und Wirken von Reinhard Bork hervor.

Die Breite des wissenschaftlichen Werks von Reinhard Bork spiegelt diese Festschrift mit ihren vier Abschnitten Bürgerliches Recht und Grundlagen, Zivilverfahrensrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung wider. Zeugnis seiner Schaffenskraft ist das am Ende des Werks aufgenommene Schriftenverzeichnis. Es weist allein 29 „Monographien, Lehrbücher, Kommentare“ aus, die Reinhard Bork über mehrere Auflagen hinweg verfasst hat. Gerade hier sticht die thematische Breite seines Werks hervor. Reinhard Bork wiederholt sich nicht. Sein Werk zeichnet sich durch seine Herangehensweise aus. Er ist den klassischen rechtswissenschaftlichen Methoden verpflichtet, arbeitet wenn nötig kleinteilig und immer ausnahmslos sorgfältig. Seine Prinzipientreue widersteht jeder Mode. Für Reinhard Bork blieb der nicht rechtsfähige Verein nicht rechtsfähig, bis der Gesetzgeber das änderte. Diese Methodenehrlichkeit verhilft dem Werk von Reinhard Bork auch zu der viel gepriesenen Klarheit, die seine Schriften auszeichnen und zu ihrem Erfolg maßgeblich beigetragen haben. Man mag ihn als Kunsthandwerker des Rechts charakterisieren.

Struktur und Klarheit gepaart mit herausragendem didaktischem Geschick haben immer die beliebten Vorlesungen Reinhard Borks ausgezeichnet, was ihm noch im Jahre 2020 den von der zuständigen Hamburger Behörde ausgelobten Hamburger Lehrpreis eingetragen hat. Der Austausch mit dem Nachwuchs, dessen wissenschaftliche Anleitung waren und sind bis heute Reinhard Bork ein zentrales Anliegen. Auch wenn er sich von diesem Austausch durchaus verspricht, selbst jung zu bleiben, zeigt sich hier ganz besonders das fürsorgliche und altruistische Wesen von Reinhard Bork. Er betreut im besten Sinne, wozu seine eigene Zurückhaltung gehört. Er unterstützt vielfältig dann, wenn es gewollt ist.

Reinhard Bork betreibt Rechtswissenschaft, um die Rechtspraxis zu fördern. In seinen frühen Hamburger Jahren engagierte er sich als Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht (1992–1998), bis heute ist er als Schiedsrichter und Verfasser heiß begehrter Rechtsgutachten aktiv. Reinhard Bork hat die Fragestellungen der Praxis immer als Herausforderung für ihn als Kunsthandwerker des Rechts verstanden. Es fasziniert ihn, seine Fertigkeiten einzusetzen, um diese spannenden Probleme zu lösen, weil er wissen will, was richtig ist. Darüber hinaus hat Reinhard Bork auch viele Gesetzgebungsprozesse gerade auf den Gebieten des Verfahrens- und Insolvenzrechts, zuletzt ganz besonders des europäischen Insolvenzrechts begleitet und vielfach maßgeblich geprägt. Die Aus- und Weiterbildung der Praktiker war Reinhard Bork als Referent, Autor und Herausgeber ebenfalls seit jeher ein Anliegen. In den letzten Jahren hat er dann im RWS-Verlag sogar verlegerische Entscheidungen mitübernommen, um das Erbe seines zu früh verstorbenen engen Freundes Bruno M. Kübler mitzuverwalten.

Eine Würdigung von Reinhard Bork muss natürlich auch seinen Einsatz für seine Hamburger Fakultät betonen, für die er sich trotz konkurrierender Rufe an die Universitäten in Köln (1990) Tübingen und Göttingen (1994) sowie Bonn (2010) immer wieder entschied. Er wurde 1990 als Geschäftsführender Direktor des Seminars für Zivilprozess- und Allgemeines Prozessrecht berufen und ist seither über seine Pensionierung im Jahre 2022 hinaus in Hamburg-Marienthal sesshaft. Schon früh war er Dekan (1993–1994), anschließend lange Jahre Vorsitzender des Promotionsausschusses und übernahm als Prodekan die Leitung des Prüfungsamtes, um dort die Schwerpunktbereichsprüfung zu etablieren (2005–2010). Die zweistellige Zahl an Beiträgen aus der Feder von Mitgliedern der Fakultät ist Ausdruck der Wertschätzung, die er sich hier zurecht erworben hat.

Diese herausragenden Verdienste Reinhard Borks machen neugierig, etwas mehr über den Menschen zu erfahren. Nach Geburt in Köln im Jahre 1956, wuchs er zunächst in Dahl (Hagen) auf. Die berufliche Entwicklung des Vaters machte 1970 dann den Umzug nach Krefeld erforderlich. Mit 14 Jahren hatte sich Reinhard Bork neu zu orientieren. Er entpuppte sich spätestens jetzt als Denker deutlich mehr als als Sportler. Wahrscheinlich wurde hier der Grundstein dafür gelegt, dass Reinhard Bork sich getrieben von seinem unstillbaren Erkenntnisinteresse Zeit seines Lebens an seinem Arbeitsplatz am wohlsten fühlt. Die Familie wurde zugleich vor enorme Herausforderungen gestellt, als Reinhard's Mutter unheilbar an Brustkrebs erkrankte, was die Zeit des Abiturs (1974) und des folgenden Wehrdienstes prägte. Dann eröffnete sich die Möglichkeit, seine Dienstzeit zu verkürzen, um schon zum Sommersemester 1975 das Studium in Münster aufzunehmen. Das war ein besonderes Glück, weil dort zum Sommersemester nur Rechtswissenschaft angeboten wurde. Sonst hätte sich Reinhard Bork wohl eher der Familientradition in der väterlichen Linie folgend den Wirtschaftswissenschaften zugewandt.

Sein Studium absolvierte Reinhard Bork als Mitglied der Akademischen Verbindung Zollern, einer nichtschlagenden katholischen Studentenverbindung, und schloss es 1980 – nach eigenem Dafürhalten etwas zu früh – mit dem ers-

ten Staatsexamen ab. Für das Referendariat wechselte er nach Lübeck, angeblich lockte das Segelrevier. Mit einem exzellenten zweiten Examen in der Tasche kehrte er 1982 nach Münster und damit zu seinem akademischen Lehrer Helmut Kollhosser zurück. Kollhosser selbst brachte sich in der Ethik-Kommission Westfalen-Lippe maßgeblich ein. Reinhard Bork lieferte bereits 1984 mit seiner Dissertation „Das Verfahren vor den Ethik-Kommissionen der medizinischen Fachbereiche“ den verfahrensrechtlichen Unterbau. Helmut Kollhosser weckte keinesfalls allein das wissenschaftliche Interesse des Jubilars. Hört man Reinhard Bork über seinen Lehrer sprechen, denkt man zuweilen, er beschreibe sich selbst. Ganz zentrale Charakterzüge sind Verantwortungsgefühl und Verlässlichkeit sowie die Eigenschaft, sich selbst nicht so wichtig zu nehmen. Auch die klare und einfache Sprache („Ein deutscher Satz hat ein Subjekt und ein Prädikat und manchmal ein Objekt.“) sowie die Prinzipientreue hat Helmut Kollhosser Reinhard Bork ins Stammbuch geschrieben. Die Zielstrebigkeit Reinhard Borks ermöglichte ihm dann schon 1988 die Habilitation mit seiner mit dem Harry-Westermann-Preis ausgezeichneten Arbeit über den Vergleich. Es schloss sich eine kurze Zeit als Privatdozent mit Lehrstuhlvertretungen in Bielefeld und Bonn an, bevor 1989 ebenfalls in Bonn die Ernennung zum Professor für Bürgerliches Recht erfolgte.

Eine deutlich zweistellige Zahl der Autorinnen und Autoren dieser Festschrift spiegeln die internationale Sichtbarkeit Reinhard Borks wider. Diese Sichtbarkeit fußt ganz wesentlich auf dem Aufenthalt, den Reinhard Bork 2010/2011 als Robert S Campbell Visiting Fellow am Magdalen College Oxford verbrachte. Wie beim folgenden Aufenthalt 2015/2016 machte sich Reinhard Bork mit der gesamten Familie auf nach England und tauchte komplett in diese andere akademische Welt ein. Zeugnisse seiner immer weiter voranschreitenden Internationalisierung sind sein Engagement an der Radboud University Nijmegen in den Niederlanden als Professor for International Insolvency Law (2019–2021) sowie als Visiting Professor (2022–2024) und in Oxford seit 2020 seine Stellung als Senior Research Fellow am Commercial Law Centre, Harris Manchester College, sowie als Visiting Professor an der National Taiwan University, Taipei (2019). Es ist wohl nicht übertrieben zu sagen, dass Reinhard Bork sich hier als Mittfünfziger nochmals neu erfunden hat. Seiner Schaffenskraft hat das einen weiteren Schub verliehen. Nicht weniger als acht selbstständige Werke neben einer Vielzahl an Aufsätzen verdanken wir den Impulsen, die Reinhard Bork hier aufgenommen hat. Wenig überraschend kündigen sich erste Auszeichnungen als Ehrendoktor an der Karls-Universität in Prag und der Universidade Federal de Pernambuco in Recife an.

So erleben wir auch dieser Tage Reinhard Bork voller wissenschaftlichem Tatendrang, ideenreich und produktiv sowie fördernd und stets mit offenem Ohr für junge Kolleginnen und Kollegen. Seine Freude und sein unstillbares Erkenntnisinteresse mögen ihm noch lange erhalten bleiben. Der 70. Geburtstag soll aber mit dieser Festschrift auch Anlass sein, einmal zurückzublicken und sich bei aller Reinhard Bork eigenen Bescheidenheit über das Erreichte zu

freuen. Ihn begleiten dabei seine wunderbare Frau Nicole, seine vier erwachsenen Kinder und inzwischen auch ein Enkelkind, dem er nunmehr seine ihm eigene liebevolle Fürsorge und Großzügigkeit zuteilwerden lassen kann. Möge ihm alles Weitere ebenso virtuos gelingen, wie er die bisherigen 70 Lebensjahre gemeistert hat.

Florian Jacoby

Frank Kebekus

Michael Veder

Gerhard Wagner

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.	V
------------------	---

Bürgerliches Recht und Grundlagen

<i>Marietta Auer</i> Civilistische Praxis. Ein Streifzug durch 225 Bände AcP	3
--	---

<i>Christoph Becker</i> Ausstattung von Zivilgesetzbüchern mit Allgemeinen Teilen im historischen Vergleich	23
---	----

<i>Tilman Repgen</i> Privatrechtliche Relevanz von Eigenrechten der Natur? Anmerkungen zu zwei Entscheidungen des Landgerichts Erfurt	45
---	----

<i>Karlheinz Muscheler</i> Die konkludente Willenserklärung	65
--	----

<i>Christian Armbrüster</i> Das pactum de non petendo.	81
---	----

<i>Stefan Vogenauer</i> „Harte Patronatserklärung“ oder „weiche“ Bekundung guten Willens? Zur Auslegung englischsprachiger Willenserklärungen bei Anwendbarkeit deutschen Rechts	95
---	----

<i>Claudia Schubert</i> Ersatz für Schock- und Trauerschäden. Eine überfällige Neuausrichtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung .	115
--	-----

<i>Jürgen Oechsler</i> Besitzdienerschaft im Außenverhältnis.	127
--	-----

Dörte Poelzig

Sustainable (Linked) Loans.

Nachhaltigkeit durch Finanzierung. 143

Klaus Bartels

Schuldbeitritt vs. Sicherungsgesamtschuld.

Klärungsbedarf für die Beitrittsschuld, sofern die Urschuld im Wege
eines Rangrücktritts subordiniert ist 159

Markus Gehrlein

Probleme der Verpfändung von Kommanditbeteiligungen 179

Bodo Pfündl

Die nachträgliche Übersicherung bei Singularsicherheiten und ihre
vollstreckungsrechtlichen Folgen 191

Dieter Schwab

Gottlieb Planck und die Herausforderungen an eine Kodifizierung des
Familienrechts 209

Hans-Heinrich Trute

Wissenschaftsfreiheit im Äußerungsrecht 225

Dagmar Felix

Das BGB als Lückenfüller im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung.
Eine gefährliche Gleichung mit vielen Unbekannten 243

Zivilverfahrensrecht

Marie Luise Graf-Schlicker

Ziviljustiz neu denken: Effizienter, schneller, digitaler 261

Petra Pohlmann

Das Gebot effektiver Durchsetzung des Rechts der Europäischen
Union und das deutsche Zivilprozessrecht.
Wie steht es um die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten? 283

Christoph A. Kern

Mehr Klagen wagen?. 303

Caroline Meller-Hannich

Spezialisierung von Richterinnen und Richtern.
Die Insolvenz- und Restrukturierungssachen als Vorbild? 313

Heinz Vallender

Staatenimmunität versus effektive Rechtsdurchsetzung.

Auswege aus dem Dilemma 327

Bettina Heiderhoff

Was bleibt nach Real Madrid vom Ordre-public-Vorbehalt? 343

Dieter Leipold

Komplikationen bei der Suche nach dem richtigen Rechtsweg. 361

Herbert Roth

Negative Kompetenzkonflikte zwischen Spruchkörpern desselben

Gerichts bei gesetzlicher Zuständigkeitsregelung (§§ 72a, 119a GVG) . . . 369

Anton S. Zimmermann/Marc-Philippe Weller

Die rügelose Einlassung im Mehrebenensystem aus Europäischem und
nationalem Zivilprozessrecht.

Bestraft das Leben auch die Pünktlichen? 383

Ulrich Magnus

Die *Oilchart*-Entscheidung des EuGH.

Neues zur Zuständigkeitsabgrenzung zwischen der Brüssel Ia-VO

und der EuInsVO? 399

Eberhard Schilken

Einige konservative Überlegungen zum Missbrauch

der Vertretungsmacht im Verfahrensrecht 417

Anatol Dutta

Grenzenlose Verlagerung des Prozesskostenrisikos durch Abtretung an
Prozessführungsunternehmen?

Eine Rechtsprechungssexegese. 427

Wolfgang Lücke

Zum Anwendungsbereich des § 240 ZPO am Beispiel

der Streitwertfestsetzung 445

Gerhard Wagner

Das Recht auf Zugang zu Beweismitteln als Folgeprinzip des Gebots

effektiven Rechtsschutzes 459

Alexander Wilfinger

Kollektive Feststellungsentscheidungen in Deutschland und Österreich . . 479

Christoph Althammer

Prozessuale Fragestellungen im Kontext der künftigen Umsetzung der
„Anti-SLAPP-Richtlinie“ in Deutschland 493

Paul Oberhammer

Zur Struktur des Verbandsklageverfahrens auf Abhilfe
im österreichischen Recht 507

Nikolaos K. Klamaris

Grundlinien und Grundlagen des autonomen hellenischen
internationalen Zivilprozessrechts.
Eine zusammenfassende systematische Analyse 523

Jessica Schmidt

Shareholder protection in case of cross-border conversions, mergers,
and divisions.
The international jurisdiction conundrum 541

Dominik Skauradszun

Elektronische Aktien in Zwangsvollstreckung und Insolvenz 557

Wolfgang Wurmnest

Die Reform der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit durch das
Freihandelsabkommen CETA 575

Antonio Maria Marzocco

Die umstrittene Unterscheidung zwischen Vereinsgerichten
und Schiedsgerichten in Deutschland und Italien 593

Jochen Taupitz

Aufgaben und Zuständigkeiten von Ethik-Kommissionen im Kontext
von Biobanken 609

Insolvenzrecht

Peter A. Windel

Herausforderungen des Insolvenzverfahrensrechts 625

Moritz Brinkmann

Vom Besonderen zum Allgemeinen?
Denkanstöße aus dem Bankeninsolvenzrecht für die Entwicklung
des allgemeinen Insolvenzrechts 637

Christoph G. Paulus

Par condicio creditorum vs. Massemaximierung. 653

Catarina Serra

The age of preventive restructuring frameworks.

Are there public interests left in corporate insolvency law? 669

Frank Kebekus

Übergeordnetes Verfahrensinteresse – wichtiges Korrektiv oder

unzulässige Jokerkarte des Verwalters?. 685

Karsten Schmidt

Zivilprozessrechtliche Parteilehre und Konzerninsolvenz.

Ein Streiflicht im Universum der Insolvenzverwaltertheorien 703

Andreas Piekenbrock

Kapitalgesellschaften als Insolvenzverwalter. 711

Lucas Flöther/Katharina Gelbrich

Die Rollenverteilung zwischen Schuldner und Sachwalter im

Eigenverwaltungsverfahren.

Rechtsstellung, Pflichten und Haftung. 729

Alexander Bruns

Die Haftung des Insolvenzverwalters im transatlantischen Rechtsvergleich 745

Sarah Paterson

Inability to Pay Debts in English Law.

Appropriately Versatile or Inappropriately Vague? 757

Christian Berger

„Ernsthaftes Einfordern“ einer Verbindlichkeit bei der Zahlungsunfähigkeit? 773

Lars Westpfahl

Die neue drohende Zahlungsunfähigkeit.

Alle Fragen gelöst?. 789

Georg Bitter

Gesamtbetrachtung nach § 15b Abs. 4 Satz 2 InsO als eindeutiger Wille

des Gesetzgebers 807

Belle Vulto

Das Fixierungsprinzip als Leitlinie des „Begründetseins“ im Sinne des

§ 38 InsO 825

Godehard Kayser

Freigabe, Pauschalfreigabe, Enthftung.

Schillernde Rechtsinstitute ohne gemeinsame Wurzel. 845

Rüdiger Wienberg/Frank R. Primozic

Ein besonderer Fall der Zuweisung vertretbarer Sachen im Insolvenzverfahren.

„Out of the box“. 865

Markus Würdinger

Zukunft im Recht der Vorsatzanfechtung 879

Diederich Eckardt

Anfechtungsrechtliche Wissenszurechnung in der

Informationsverantwortungssphäre 893

Heinrich Schoppmeyer

Verjährung im Anfechtungsrecht 909

Florian Jacoby

Die Befreiung eines Bürgen als anfechtbare Rechtshandlung.

Ein Schulfall für die Doppelwirkung im Anfechtungsrecht! 925

Ulrich Haas

Das Recht der Gesellschafterdarlehen.

Zwischen Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit 941

Daniel Könen

Einstandspflicht der Gesellschafter eines Personenverbandes für

Verfahrenskosten.

Ein Balanceakt zwischen Rechtssprechungsumbruch und MoPeG 957

Reinout Vriesendorp

Simplified winding-up proceedings of microenterprises and fraud prevention.

Deadlock or paradox? 973

Nicola Preuß

Unternehmerinsolvenz im VDuG-Umsetzungsverfahren.

Problemfeld „Anfechtung“ im Stadium der Erfüllungssicherung 987

Hanns Prütting

Das Drama um die Lösungsklauseln in der Insolvenz 1003

Martin Ahrens

Streitgegenstandsfragen bei § 302 Nr. 1 InsO 1009

Martin Spitzer

Prüfungsprozesse abseits der Norm 1025

Stephan Madaus

Wahlgerichtsstände für Forderungsfeststellungsklagen.

Ein Plädoyer für mehr Flexibilität und Sachnähe 1041

Olaf Muthorst

Offene Versicherungsprämien in der Insolvenz 1057

Robert Koch

Die D&O-Versicherung in der Insolvenz der Versicherungsnehmerin . . 1071

Peter Kindler

Der versicherungsrechtliche „Deckungskonkurs“.

Qualifikation und *Ordre-public*-Relevanz in internationalen Fällen. . . . 1089

Rolf Stürmer

Der Schutz der in der Schweiz belegenen Deckungswerte deutscher Pfandbriefbanken im Falle ihrer Insolvenz in der jüngeren Geschichte

des schweizerischen und deutschen Rechts 1105

Michael C. Frege/Dorian Beghin

Investive Gläubiger 1121

Peter Laroche

Wirkungsgrenzen ausländischer Insolvenzverfahren und Planregelungen

im Inland 1135

Wolf-Georg Ringe

Risiken bei der EU-Insolvenzrechtsharmonisierung 1147

Laura Carballo Piñeiro

Actio pauliana and EU private international law.

A complex personality in a binary world 1163

Bárbara Gadig

The Proposal for Harmonization of Transaction Avoidance Law in

Insolvencies within EU.

A Model for Brazil? 1183

Gerard McCormack

Cross Border Insolvency and the English common law 1199

Sven-Holger Undritz

Geschäftsführerhaftung im Sekundärinsolvenzverfahren.
(In)differentes Pflichtenprogramm in der grenzüberschreitenden
Insolvenz? 1223

Restrukturierung

Wolfgang Ernst

Römischrechtliche Grundlagen von Insolvenz- und Restrukturierungsplan 1235

Susanne Berner

Rechtliche und strategische Maßstäbe bei der Erstellung
des Restrukturierungsplans 1251

Francisco Garcimartin

New money and transaction avoidance actions.
When the *lex restructuracionis* and the *lex concursus* do not coincide . . . 1267

Christoph Thole

Gleichbehandlungsfragen im StaRUG 1279

Reinhard Dammann

Gleichbehandlung von Planbetroffenen und Gruppenbildung. 1297

Ben Schuijling/Michael Veder

The uneasy case for the recognition of non-public restructuring
proceedings under the WHOA and the StaRUG 1305

Carsten Schäfer

Einleitung einer Restrukturierungssache ohne Gesellschafterbeteiligung? 1321

Felix Steffek

Die rechtzeitige Auslösung von Restrukturierungs- und
Liquidationsverfahren über haftungsbeschränkte Gesellschaften aus
ökonomischer Perspektive 1337

Sebastian Mock

Aus dem Geld ... als zweifelhafte Grundlage einer Art von
wirtschaftlicher Betrachtungsweise im Restrukturierungsrecht 1355

Renato Mangano

Securitisation, Credit Default Swaps (CDSs) and Restructuring Law.
Struggling with creditors' rational apathy and moral hazard 1371

Jennifer Payne

Third-Party Releases in English Debt Restructuring 1385

Haimo Schack

Anerkennung präventiver Restrukturierungsverfahren im Ausland 1397

Bob Wessels

A Paper Construction To Protect Rembrandt From His Creditors? . . . 1409

Verzeichnis der Schriften von Reinhard Bork 1423

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 1449

Bürgerliches Recht und Grundlagen

Civilistische Praxis

Ein Streifzug durch 225 Bände AcP

Marietta Auer

I. Vorbemerkung

Es ist guter Brauch, sich als zur Mitarbeit an einer Festschrift eingeladenen Autor auf das wissenschaftliche Œuvre des Jubilars zu beziehen und dabei etwas in der Art von „weitgespanntes Œuvre“ und „berühmter Gelehrter im Fach X“ zu schreiben. Wenn es sich bei dem Fach X zufällig um das deutsche Zivilrecht handelt, wird sich der Autor sodann das Schriftenverzeichnis des verehrten Jubilars besorgen und dieses auf die Kronjuwelen im weitgespannten Œuvre hin durchforsten. Zu diesen gehören neben den Qualifikationsschriften und Monographien bekanntlich Archivaufsätze in besonders renommierten Fachzeitschriften, unter denen regelmäßig ein Name ganz oben rangiert: das *Archiv für die civilistische Praxis*, seit 1818 in fast ununterbrochener Folge bewährter Publikationsort für zivilistische Spitzenwissenschaft. Sucht man demnach im Schriftenverzeichnis von Reinhard Bork nach „AcP“, findet man erwartungsgemäß verschiedene Einträge, etwa *Die Haftung des entlohnerten Gesellschafter-Geschäftsführers bei der GmbH & Co. KG* im 184. Band (1984).¹ Hier soll es jedoch um einen anderen Eintrag gehen. Er steht in der Rubrik „Herausgeber-tätigkeit“. Reinhard Bork war seit 2002 und damit fast ein Vierteljahrhundert lang Mitherausgeber des AcP.²

Was ist das Besondere an diesem einzigartigen Publikationsort, der viele nicht minder anspruchsvolle Zeitschriftengründungen um halbe und ganze Jahrhunderte überdauert hat? Wie ist das AcP in den sagenhaften 225 Bänden seit seiner Gründung im Jahr 1818 zum „traditionellen Zentralorgan des deutschen Zivilrechts“ geworden, wie Reinhard Zimmermann Rang und Mission jüngst bündig beschrieben hat?³ Was macht das AcP besser? Was macht es anders? Diese und ähnliche Fragen können im vorliegenden Rahmen natürlich nicht abschließend beantwortet werden. Die über zweihundertjährige Geschichte des AcP bietet umfangreichen Stoff für Forschungsarbeiten, namentlich zur Zivilrechtswissenschaft im 19. und 20. Jahrhundert, zur Biographik der Herausgeber und Autoren

¹ Bork, AcP 184 (1984), 465–496.

² Vgl. Bork/Grunsky/Taupitz, AcP 202 (2002), 1 f.

³ Zimmermann, AcP 223 (2023), 605, 635.

sowie nicht zuletzt zur Geschichte des Verlagshauses *Mohr Siebeck*, ehemals *academische Buchhandlung von Mohr und Winter* bzw. *J.C.B. Mohr (Paul Siebeck)*, zu dessen Flaggschiffen das Archiv seit seiner Gründung zählt.⁴ Teilweise existiert zu diesen Fragen bereits gründliche Forschung. So sei namentlich die große Studie von Joachim Rückert zu den zwischen 1818 und 1867 erschienenen ersten fünfzig Bänden des AcP im Vergleich zu zwei ehrgeizigen Konkurrenzprodukten genannt, die heute – man erahnt bereits ein Muster – nur noch Spezialisten ein Begriff sind: die von Friedrich Carl von Savigny begründete *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft* sowie die mit Namen wie August Ludwig Reyscher und Georg Beseler nicht minder prominent besetzte *Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft*.⁵

Weitgehend unerforscht sind dagegen die späteren, kaum weniger prägenden Zeiträume der Archivgeschichte: die zweiten fünfzig Bände bis 1906, die große Tübinger Zeit in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bis zum jähen Ende 1944, die Wiederanknüpfung in der Bonner Republik seit 1949 und die seitdem nie mehr abgerissene, nun schon ein Vierteljahrhundert in das 21. Jahrhundert hineinragende Publikationstätigkeit. Zu Ehren des Jubilars soll im Folgenden ein archäologischer, also umgekehrt chronologischer und gewissermaßen einzelne Bohrkerne aus der Tiefe ans Tageslicht befördernder Streifzug durch all diese Zeitschichten unternommen werden: vom Neueren zurück zum Älteren bis hin zu den über zwei Jahrhunderte hinabreichenden Wurzeln.

II. Notizen aus der Gegenwart

Fangen wir in der Gegenwart an, aus der die Autorin ihre verhältnismäßig kurze eigene Erfahrung als Mitherausgeberin beisteuern kann. Jede Manuskriptzusendung weckt sofortige Neugier, was sich hier jemand an Grundlegendem und so noch nie Dagewesenem im Bereich der *civilistischen Praxis* hat einfallen lassen. Zusendungen gibt es viele, aber nicht massenhaft viele, denn die Hürden, ein Manuskript in der spezifischen Qualität zu produzieren, die das AcP erwartet, sind hoch. Auch formal sind einige Besonderheiten zu beachten.⁶ Beispielsweise

⁴ Zu den hier benutzten Quellen: Biographische Nachweise zu Autoren und Herausgebern beschränken sich aus Raumgründen auf ein Minimum. Unberücksichtigt bleiben archivalische Quellen aus dem Archiv des Verlags J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), das in der Staatsbibliothek zu Berlin (Handschriftenabteilung) lagert. Bereits eine kurze Recherche ergibt dort eine Vielzahl von Schriftverkehren und weiteren Dokumenten betreffend das AcP. Zur Verlagsgeschichte *Hammann*, Paul Siebeck und sein Verlag, 2021; *Knappenberger-Jans*, Verlagspolitik und Wissenschaft. Der Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) im frühen 20. Jahrhundert, 2001. Der folgende Beitrag versucht, die Geschichte des AcP soweit wie möglich ausschließlich aus den 225 publizierten Archivbänden zu rekonstruieren. Sekundärliteratur bleibt weitestgehend außer Betracht.

⁵ Rückert, in: Stolleis (Hrsg.), *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.-20. Jahrhunderts*, 1999, 107–257.

⁶ <https://www.mohrsiebeck.com/zeitschrift/archiv-fuer-die-civilistische-praxis-acp/manuskripte/>, zuletzt abgerufen am 14.6.2025.

setzt das AcP in Fußnoten „Hg.“ statt „Hrsg.“, „FS“ statt „Festschrift“, Seitenzahlen ohne „S.“ und ohne Klammern sowie Autorennamen bei Zeitschriftenaufsätzen ohne Komma vor der Fundstelle. Es ist, als würde hier – selbst *Mohr Siebeck*-intern, etwa im Vergleich mit der *Juristenzeitung* – wirklich bis in den einstelligen Bereich hinein an der Zeichenzahl gespart, um durch sparsamen Satz mehr Archivinhalt auf gedrängtem Raum unterbringen zu können; ein Gedanke, der so schön nach altmodischer Typographie duftet wie die altherwürdigen Räume des Tübinger Verlagssitzes, der – nebenbei gesagt – für jeden *Civilrechtswissenschaftler* unbedingt eine Reise wert ist. Ein altherwürdiges Erscheinungsbild (glücklicherweise ist noch niemand auf die Idee gekommen, aus der *civilistischen* eine *zivilistische* Praxis zu machen) bedeutet indessen keineswegs, dass die Typographie des AcP nicht immer wieder moderat modernisiert würde. Im Zuge der jüngsten Erneuerung erhielten die Heftumschläge ab dem 224. Band (2024) sowie das Innenlayout ab dem 225. Band (2025) eine optische Aktualisierung, die vor allem an den klassisch anmutenden Serifen der vorherigen Typographie spart. Ein Sakrileg? Wer das meint, vergleiche einmal das Layout des 173. (1973) mit dem des 174. Bandes (1974), als mit dem Übergang der Herausgeberschaft von Hellmut Georg Isele auf das Triumvirat Wolfgang Grunsky, Manfred Lieb und Dieter Medicus ein neues Zeitalter anbrach, nämlich das der zweiten Hälfte der Bonner Republik. Oder sollte das AcP heute etwa noch so aussehen wie 1949? Oder wie 1906? Oder wie 1818? Das Schöne ist: Man kann all diese Vergleiche anhand des AcP tatsächlich anstellen. Seine historische Tiefe macht es möglich.

Noch einmal zurück zur gedrängten Typographie des AcP, die an jedem überflüssigen Zeichen spart. Damit korrespondiert andererseits, dass man in den Manuskripttrichtlinien vergeblich nach einer Höchstgrenze für die Manuskriptlänge sucht. Eine offizielle Zeichenobergrenze kennt das AcP tatsächlich nicht. Dennoch ist bei etwa 150.000 Zeichen eine Schallmauer erreicht, jenseits derer sich Beiträge im Archiv nicht mehr gut unterbringen lassen. Auch dies hat mit der spezifischen Form des Archivaufsatzes zu tun, für den das AcP das richtige Forum bietet: Das angestrebte Format und Gewicht liegt typischerweise genau zwischen einem mittleren Aufsatz etwa im JZ-Format und einer kleinen Monographie. Allerdings gilt für Beiträge, die als Teil der regelmäßigen Zivilrechtslehrer-Sonderhefte erscheinen, eine Ausnahme.⁷ Seit 1964 hat sich das AcP als, wie es auf der Homepage der Zivilrechtslehrervereinigung e.V. so schön heißt, „traditionsgemäßer“ Publikationsort der auf den Zivilrechtslehrertagungen gehaltenen Vorträge etabliert.⁸ Die Kooperation ist für alle Seiten ein Gewinn: Das AcP bekräftigt seine Zentralstellung im Fach und profitiert vom biennalen Zustrom aktueller und sichtbarer Manuskripte, während die ZLV ihrerseits für Re-

⁷ Besonders umfangreich aus jüngerer Zeit etwa *Wagner*, AcP 206 (2006), 352–476; *Jansen*, AcP 216 (2016), 112–233. Wie lange diese Ausnahme angesichts des stetig anwachsenden Umfangs der ZLV-Sonderhefte noch Bestand haben wird, bleibt abzuwarten.

⁸ <http://www.zivilrechtslehrervereinigung.de/tagung/acp-sonderheft>, zuletzt abgerufen am 14.6.2025; erstmals AcP 163 (1964), 305–427; dazu Tagungsbericht von *Wiedemann*, AcP 163 (1964), 424 ff. Zum Ganzen *Zimmermann*, AcP 223 (2023), 605, 616, 635.

ferenten unter anderem gerade wegen des Renommees der damit verbundenen AcP-Publikation attraktiv bleibt.

Reguläre AcP-Hefte enthalten neben den „Abhandlungen“ in aller Regel nur noch eine einzige weitere Rubrik: die „Literatur“. Hier werden Neuerscheinungen, insbesondere zivilistische Habilitationsschriften und Dissertationen besprochen. Das AcP ist sich seiner herausgehobenen Rolle als Kulturträger im zivilistischen Rezensionswesen und des Gewichts seiner Urteile bewusst. Zu dieser Rolle gehört es aber auch, dass Kritikwürdiges in der nötigen Deutlichkeit kritisiert werden darf und das AcP keineswegs nur ein Ort für Lob ist, wo solches nicht am Platze ist. Richtig verstanden stellt eine Rezension im AcP auch dann, wenn sie kritisch ausfällt, eine Ehre dar, bedeutet sie doch gerade für jüngere Autoren den Ritterschlag als *Peers* im – wir hatten das schon – „traditionellen Zentralorgan des deutschen Zivilrechts“.⁹

Zu ergänzen bleibt, dass das heutige AcP einige Genres, namentlich Gelehrtennachrufe sowie Urteilsbesprechungen, gar nicht publiziert. Dass das AcP keine Nachrufe publiziert, steht im Kleingedruckten des einzigen Ausnahmefalls seit 1949, namentlich Herbert Fenns Nachruf auf Hellmut Georg Isele, Alleinerherausgeber von 1949 bis 1973, im 187. Band (1987).¹⁰ Dass das AcP nicht der richtige Ort für Urteilsbesprechungen ist, folgt hingegen wiederum aus seinem spezifischen Verständnis von *civilistischer Praxis*: *Practisch* sind Beiträge im AcP nicht durch kleinteiligen Rechtsprechungspositivismus oder zeitnahes Hinterherhecheln hinter den *derniers cris* der aus *civilistischer* Sicht ohnehin kaum auseinanderzuhaltenden nationalen und supranationalen *Apex Courts*. Worum es für die praktische Ausrichtung archivwürdiger Zivilrechtswissenschaft geht, ist vielmehr etwas anderes, das im Folgenden in seinen Tiefenschichten beleuchtet werden soll: Dogmatik, aber keine Hermetik. Methodik, aber kein *l'art pour l'Art*. Wissenschaft, aber kein Elfenbeinturm. Praxis, aber keine Buchstabenklauberei. Wie ist das heute möglich? Wie war es 1984, 1949, 1914, 1880, 1838, 1818 möglich?

III. Das AcP der Bonner Republik, 1949–2002

Steigen wir in die erste Tiefenschicht hinab, die von dem durch Isele begründeten Neubeginn mit Band 150 (30 n.F.) (1949) bis in das erste Vierteljahrhundert des 21. Jahrhunderts reicht. Zweierlei vorab:

Erstens zur Bandnummerierung. Eine der schönen Eigenschaften des modernen AcP liegt bekanntlich in der harmonischen Korrespondenz zwischen Bandnummer und Jahreszahl, deren glatter Abstand von genau 1800 jedem Zitat

⁹ Von andernorts geführten Debatten zur Rezensionkultur hält das AcP sich folgerichtig fern. Dazu andeutungsweise *Zimmermann*, AcP 223 (2023), 605, 636 m. w. N.

¹⁰ *Fenn*, AcP 187 (1987), 219, 221. In früheren Zeiten des Archivs war dies teils erheblich anders, dazu nachstehend Fn. 37. Widmungen sind ebenfalls nur ganz ausnahmsweise zulässig. So trägt das fünfte Heft des 188. Bandes eine Widmung an Werner Flume zum 80. Geburtstag; vgl. *Medicus*, AcP 188 (1988), 445.

ganz unabhängig von seinem Inhalt einen Schimmer zahlenmagischer Gültigkeit verleiht. Doch wie kommt es eigentlich, dass die heutigen Bandnummern, die sich so elegant etwa als Band 225 (2025), Band 200 (2000) oder Band 175 (1975) schreiben lassen, glatt aufgehen? Wie passt das zur Gründung im Jahr 1818 und zu der soeben genannten Bandnummer des Wiederbeginns, nämlich 150 (1949)? Wieder gilt: Reicht die Geschichte so tief hinab wie im Falle des AcP, kann die Zählweise zwischendurch schon einmal den Takt wechseln – oder auch mehrmals. So erscheint von 1818 bis 1844 jeweils ein Band pro Jahr. 1845 fehlt, dafür werden 1846 zwei Bände publiziert. Weiter geht es einzelbandweise, bis zwischen 1886 (69/70) und 1914 (111/112) etwa alle zwei Jahre zwei, im zufälligen Jubiläumsjahr 1906 (98/99/100) sogar drei Bände erscheinen. Ab dem 51. Band (1868) wird zudem erstmals versucht, die Zählung durch Einführung einer „neuen Folge“ wieder mit Band 1 beginnen zu lassen. Beide Zählungen erscheinen bis zum 99. Band (1906) nebeneinander auf dem Titelblatt. Erst mit dem 100. Band (1906) wird die „neue Folge“ stillschweigend wieder aufgegeben. Das hundertjährige Gründungsjubiläum 1918 mit der unrunder Bandnummer 116 bleibt unbegangen. Stattdessen beginnen die Tübinger Herausgeber ab Band 121 (1923) erneut mit einer „neuen Folge“. Wieder werden beide Zählungen nebeneinander geführt, wobei zwischen 1925 (123/124) und 1941 (146/147) wiederum neun Jahrgänge mit jeweils zwei Bänden liegen. 1942 fehlt. Mit Band 149 (1944), von dem nur das erste Heft erscheint, reißt die Publikationstätigkeit ab. Der Neubeginn 1949 knüpft sodann bruchlos an die seit 1923 übliche Zählweise an. Die Bände 151 und 152 umfassen jeweils zwei Jahrgänge (1950/1951 bzw. 1952/1953), so dass die Zählung ab Band 153 (1954) um eins hinter die Jahreszahl zurückfällt. Die Bände 157, 158 und 159 erscheinen dagegen zwar im Jahresrhythmus, werden aber erst im Folgejahr abgeschlossen und tragen daher doppelte Jahreszahlen (1958/1959, 1959/1960 sowie 1960/1961). 1964 erscheinen – möglicherweise aufgrund der in diesem Jahr erstmals vollständig publizierten Zivilrechtslehrevorträge – letztmalig in der neueren Geschichte des Archivs zwei Bände, und zwar im vollen seit 1949 üblichen Umfang von sechs Heften pro Band. Seit Band 164 (1964) ist die Zählung schließlich in der nunmehr geläufigen runden Form angekommen. Die zweite „neue Folge“ wird noch bis Band 173 (53 n.F.) (1973) mitgeschleppt. Seit Band 174 (1974) ist auch sie stillschweigend von den Titelblättern verschwunden.

Zweitens: „Stillschweigend“ ist ein wichtiges Stichwort. Das AcP geizt traditionell mit Selbsterklärungen und Missionsstatements. Die lakonische, kaum zweiseitige „Vorrede“ der Gründungsherausgeber, die dem ersten Band vorangestellt war, bildet bis heute, ob bewusst oder unbewusst, das Muster für Mitteilungen in eigener Sache.¹¹ So kann man – AcP-Herausgeberschaften währen lange – in Abständen von etwa fünfundzwanzig Jahren von lakonischem Vorwort zu lakonischem Vorwort zurückverfolgen, wer an wessen Stelle wann in das Herausgebergremium eingetreten ist. Das jüngste derartige Vorwort befindet sich im 222. Band (2022) und resümiert – verbunden mit Dank an den schei-

¹¹ Gensler/Mittermaier/Schweitzer, AcP 1 (1818), 1 f.

denden Herausgeber Jochen Taupitz („In seinen Händen lagen die Endredaktion der einzelnen Hefte sowie die Register für die Jahresbände. Diese Aufgaben erledigte er so, dass man eigentlich nichts davon merkte“) – die gesamte jüngere Archivgeschichte.¹² 2002 waren Taupitz sowie der Jubilar an die Stelle von Manfred Lieb und Dieter Medicus getreten; 2006 folgte an Stelle von Wolfgang Grunsky Gerhard Wagner, so dass sich – stets durch lapidare Vorworte markiert – drei große Abschnitte in der jüngeren Geschichte des AcP unterscheiden lassen: die Ära Bork/Taupitz/Wagner seit den frühen Nullerjahren, davor seit 1974 die Ära Grunsky/Lieb/Medicus und nochmals davor die Ära des Alleinherausgebers Isele. Der Dank an Isele im 174. Band (1974) nimmt gerade einmal eine Seite in Anspruch.¹³

Ned gschimpft isch globt gnug, lautet also, getreu einer schwäbischen Redensart, die Maxime. Das AcP empfiehlt sich nicht durch Selbstbeweihräucherung, sondern durch exzellente Publikationstätigkeit. Wie aber diese ermesen? Der naheliegende Zugriff besteht darin, ein Gesamtverzeichnis aller im AcP publizierten Beiträge und Autoren zu erstellen und daraus eine epochenweise Kulturgeschichte der zivilistischen Publizistik im deutschsprachigen Raum zu destillieren. Welcher Autor kommt wann zum Zuge? Welche Themen werden verhandelt, welche ausgelassen? Was macht die Konkurrenz? Geht man so vor – wie es Joachim Rückert für die ersten fünfzig Bände vorgemacht hat –, würde man etwa für den 218. Band (2018) konstatieren, dass sich dort wiederum nichts, noch nicht einmal ein lakonisches Vorwort, zum zweihundertsten Gründungsjubiläum findet, dafür aber ein vielbeachtetes Zivilrechtslehrer-Sonderheft, das auf über 400 Seiten Antworten auf überaus *praktische* Fragen der Digitalisierung des Privatrechts sucht.¹⁴ Im vorliegenden Rahmen ist ein derart umfassendes, komparatives, quantitativ unterfüttertes Vorgehen indessen nicht möglich. Der hier gewählte Zugang der selektiven Tiefenbohrung ist daher ein anderer. Er stellt die Frage so: Wann ist es dem Archiv gelungen, Meilensteine zivilistischen Denkens zu setzen? Wo fungiert es als Ort, der zivilistische Diskurse entscheidend geprägt hat, und was sagt dies wiederum über die Kultur des Archivs in seiner Zeit aus?

Beginnen wir mit unserem historischen Faden in der späten Bonner Republik, die im AcP unter Grunsky, Lieb und Medicus stilistisch bis in die frühen Nullerjahre reicht. Zu den Autoren dieser Zeit zählen mit Namen wie Claus-Wilhelm Canaris, Dieter Medicus, Eduard Picker oder Wolfgang Zöllner Wissenschaftler, deren juristische Sozialisation bereits vollständig in die Nachkriegszeit fällt.¹⁵ Zu Wissenschaftlerinnen bedarf es in guter AcP-Tradition keiner großen Worte, weil sich deren Beiträge im AcP nicht erst in den 1980er, sondern bereits in den 1970er Jahren und damit fast zwanzig Jahre vor dem ersten Vortrag einer

¹² *Bork/Wagner/Auer*, AcP 222 (2022), 1 f.

¹³ Chronologisch absteigend: *Bork/Taupitz/Wagner*, AcP 206 (2006), 1 f.; *Bork/Grunsky/Taupitz*, AcP 202 (2002), 1 f.; *Grunsky/Lieb/Medicus*, AcP 174 (1974), 1.

¹⁴ AcP 218 (2018), 151–605.

¹⁵ Repräsentativ *Canaris*, AcP 200 (2000), 273 ff.; *Medicus*, AcP 188 (1988), 489 ff.; *Picker*, AcP 188 (1988), 511 ff.; *Zöllner*, AcP 188 (1988), 85 ff.

Frau auf einer Zivilrechtslehrertagung¹⁶ *regelmäßig* finden (auf den *viel* früheren *ersten* Beitrag einer Autorin im AcP werden wir noch in einer tieferen Schicht unserer Ausgrabung stoßen).¹⁷

Was wäre nun ein zivilistischer Meilenstein dieser Jahrzehnte, verstanden als privatrechtswissenschaftlicher Beitrag, dessen Prägekraft bis in die Gegenwart reicht? Die Wahl dieser Autorin fällt auf *Grundrechte und Privatrecht* von Claus-Wilhelm Canaris im 184. Band (1984).¹⁸ Auf schlanken 46 Seiten wird hier nichts weniger unternommen, als das Verhältnis von Privatrecht und Grundrechten auf der Basis eines zivilistischen Systemverständnisses, das BGB und Grundgesetz erstmals konsequent als Einheit denkt, auf eine neue Grundlage zu stellen. Dem hergebrachten Streit zwischen mittelbarer und unmittelbarer Drittwirkungslehre, nach Canaris „eines der immerwährenden, kaum je abschließend zu lösenden Grundlagenprobleme“,¹⁹ hält der Autor Art. 1 Abs. 3 GG entgegen, wonach – contra unmittelbare Drittwirkung – nicht das Privatrechtssubjekt, wohl aber – contra mittelbare Drittwirkung – der Privatrechtsgesetzgeber unmittelbarer Grundrechtadressat sei. Die Lösung des Problems erfolgt in einem Dreischritt, indem Canaris nach der Widerlegung beider hergebrachter Theorien die Debatte auf die Ebene der Normstruktur der Grundrechte verlagert und dort die gegen den Staat gerichtete Abwehrfunktion der Grundrechte mit ihrer an den Privatrechtsgesetzgeber adressierten Schutzgebotsfunktion im Verhältnis zwischen Privaten *kombiniert* – so bis heute im Wesentlichen herrschende Meinung und Rechtsprechung. Paradigmatisch ist allerdings auch der blinde Fleck dieser Dogmatik, namentlich der Glaube an die Stabilität eines derart in die Grundrechtsordnung eingebetteten Privatrechtssystems. Dass die aktuelle Mehrebenen-Konstitutionalisierung das klassische dogmatische Privatrecht irgendwann bis zur Unkenntlichkeit überwuchern würde, liegt 1984 noch außerhalb des zivilistischen Vorstellungshorizonts.

Geht man nun eine Stufe zurück in die Vergangenheit, gelangt man in die unmittelbare Nachkriegszeit, als die grundrechtliche Überlagerung des Privatrechts noch eine bloße theoretische Ahnung war. Erst einmal galt es die zerstörte Republik wiederaufzubauen und das AcP neu zu begründen. Letztere Aufgabe lag in der Hand von Hellmut Georg Isele. Wer war dieser Isele? Geboren 1902 in Konstanz, 1932 Habilitation in Freiburg bei Heinrich Hoeniger,²⁰ nach diversen Stationen erst 1940 ordentlicher Professor in Wien, ab 1946 Professor,

¹⁶ Dazu Zimmermann, AcP 223 (2023), 605, 623 f.

¹⁷ Chronologisch aufsteigend: Zenz, AcP 173 (1973), 527 ff.; Waltjen, AcP 175 (1975), 109 ff.; Evans-von Krbek, AcP 177 (1977), 35 ff.; dies., AcP 179 (1979), 85 ff.; Grunewald, AcP 182 (1982), 181 ff.; Schwenzer, AcP 182 (1982), 214 ff.; danach viele weitere Beiträge. Bis heute lesenswert und einer eigenen Abhandlung würdig sind zudem drei Rezensionen von Hildegard Krüger (1909–1994), Frauenrechtlerin, Richterin, NS-Gegnerin: Krüger, AcP 158 (1959/1960), 47 ff., 65 ff., 71 f.

¹⁸ Canaris, AcP 184 (1984), 201–246; dazu Erwiderung Schwabe, AcP 185 (1985), 1 ff. und Duplik Canaris, AcP 185 (1985), 9 ff.

¹⁹ Canaris, AcP 184 (1984), 201, 202.

²⁰ Zu Hoeniger (1879–1961, 1938 emigriert, ab 1950 wieder in Frankfurt) vgl. Isele, JZ 16 (1961), 333 f.

Dekan, Rektor und Prorektor in Mainz, 1959 Professor in Frankfurt am Main, Mitbegründer, Vizepräsident und Präsident der Mainzer Akademie der Wissenschaften und der Literatur, verstorben 1987 in Pully am Genfer See.²¹ Ein Mann der ersten Stunde:

„Schon an den Verhandlungen mit der französischen Militärregierung über eine Lizenzerteilung für das (Wieder-)Erscheinen des AcP war er beteiligt. Und mit dem ersten – 1948 erschienenen – Nachkriegsheft übernahm er die Herausgeberschaft, die sodann fast ein Vierteljahrhundert in seinen Händen lag.“²²

So beschreibt der Nachrufautor Fenn Iseles Lebensleistung im Dienste des AcP, nicht ohne AcP-typisch anzufügen, dass seine gerade im „Handwerklichen“ liegende Herausgeberqualität „(verständlicherweise) nach außen hin nicht sichtbar“ wurde.²³ Was Fenns Nachruf verschweigt, sind die Stationen vor 1945, die Iseles Lebenslauf mit vielen Karrierejuristen seiner Generation verbindet: Mitglied der SA, der NSDAP, des NS-Rechtswahrerbundes und der Akademie für Deutsches Recht.²⁴ Nach dem Urteil seiner Zeitgenossen war Isele unbelastet genug, um 1949 mit dem 150. Band die Wiederbegründung des AcP in Angriff zu nehmen.

Ausgerechnet mit dem 150. Band, möchte man meinen, und in der Tat: Ein Jubiläumsbeitrag, wie er im 50. Band (1867) und im 100. Band (1906) enthalten ist, fehlt.²⁵ Man hatte ganz offenkundig andere Probleme als Jubiläumsbeiträge. Doch noch ein weiteres Jubiläum markiert das Jahr 1949, jedenfalls mit Blick darauf, dass das Archiv seine Publikationstätigkeit 1946 noch nicht wieder aufgenommen hatte und der nächste Band erst 1951 fertig wurde:²⁶ fünfzig Jahre Bürgerliches Gesetzbuch. Dieses Jubiläum ließ Isele nicht unbegangen, und so eröffnet der 150. Band (1949) doch mit so etwas wie einem Jubiläumsbeitrag: *Ein halbes Jahrhundert deutsches Bürgerliches Gesetzbuch*.²⁷ Es ist dieser Text, der hier – stellvertretend für andere Neubegründungstexte der Nachkriegszeit von Autoren wie Friedrich Kübler oder Ludwig Raiser²⁸ – paradigmatisch für diese Zeitstufe im AcP stehen soll. 1949 stellte sich die Frage nach dem Paradigma der geltenden Zivilrechtswissenschaft so: Was ist nach den Verheerungen von Diktatur und Weltkrieg vom kaiserzeitlichen Prachtbau des deutschen Zivilrechts noch zu retten? Was gilt es aus den Trümmern zu bergen, was ist

²¹ Zu Isele vgl. Fenn, AcP 187 (1987), 219 ff.; Hellmut Isele, in: Verzeichnis der Professorinnen und Professoren der Universität Mainz, <http://gutenberg-biographics.ub.uni-mainz.de/>, zuletzt abgerufen am 14.6.2025; Krausch (Hrsg.), 75 Jahre Johannes Gutenberg-Universität Mainz, 2021, passim.

²² Fenn, AcP 187 (1987), 219, 220. Ob das erste Nachkriegsheft tatsächlich bereits 1948 erschienen ist, lässt sich ohne weitere Quellenrecherche nicht feststellen. Der erste Nachkriegsband trägt die Jahreszahl 1949.

²³ Beide Zitate Fenn, AcP 187 (1987), 219, 220.

²⁴ Klee, Personenlexikon zum Dritten Reich, 5. Aufl. 2021, 279.

²⁵ Mittermaier/Fitting, AcP 50 (1867), 397 ff.; Wendt, AcP 100 (1906), 449 ff.

²⁶ Isele bezieht sich auf den 50. Jahrestag der Ausfertigung des BGB am 18. August 1946; vgl. Isele, AcP 150 (1949), 1.

²⁷ Isele, AcP 150 (1949), 1–27. Vgl. zu den *Grundlinien der Entwicklung des deutschen Zivilrechts seit dem Zusammenbruch* im selben Band auch ders., AcP 150 (1949), 52 ff.

²⁸ Repräsentativ Kübler, AcP 162 (1963), 104 ff.; Raiser, JZ 13 (1958), 1 ff.